



Abdruck

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17 / 2746
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

22. Februar 2018

Mein Aktenzeichen
4414E18-5-1
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Robert Haase
Ministerbuero@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4913
06131 16-4914

Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung des Landtages Rheinland-Pfalz am 15.02.2018
TOP 1 „Situation von Müttern und Schwangeren im Strafvollzug“

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 17/2570 –

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Ausschuss für Gleichstellung und Frauenförderung die Landesregierung zu TOP 1 um Prüfung der Frage gebeten, ob Informationen vorliegen, in wie vielen Fällen die Inhaftierung einer Mutter zur Adoption ihres Kindes geführt hat. Außerdem wurde um Informationen nach der örtlichen Zuständigkeit des Jugendamtes gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und teile zu den aufgeworfenen Fragen Folgendes mit:

Im rheinland-pfälzischen Justizvollzug gibt es Haftplätze für weibliche Gefangene in den Justizvollzugsanstalten Koblenz, Rohrbach sowie Zweibrücken. Wie bereits in der

1/2

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof.
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

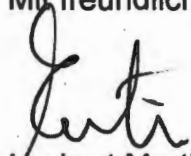
Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Ausschusssitzung am 15.02.2018 berichtet, ist der Regelfall, dass die während einer Haft entbunden Kinder unmittelbar nach der Geburt außerhalb der Justizvollzugseinrichtungen untergebracht werden. Dies erfolgt entweder in der Familie der Gefangenen oder durch Vermittlung des Jugendamtes in eine Pflegefamilie. Im Zeitraum der letzten drei Jahre gab es an keinem der drei Standorte Fälle, bei denen die Inhaftierung der Mutter zur Adoption ihres Kindes geführt hat.

Die jeweilige Zuständigkeit des Jugendamts ergibt sich aus dem Ort der Entbindung. Soweit vorher schon ein anderes Jugendamt zuständig war, wird dieses in der Regel in die zu treffenden Entscheidungen mit eingebunden.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Mertin



Anlagen

1 Überstück